

Verband Bildung und Erziehung

VBE-Landesverband Niedersachsen e.V. · Ellernstraße 38 · 30175 Hannover



An das
Niedersächsische Kultusministerium
Postfach 1 61
30001 Hannover

Per E-Mail: Sylvia.dehaan@mk.niedersachsen.de

Landesgeschäftsstelle:

Ellernstraße 38
30175 Hannover

Telefon 0511/35 77 650
Telefax 0511/35 77 689
E-Mail vbendsgst@aol.com
Internet www.vbe-nds.de

Hannover, den 14.03.2017

VBE-Stellungnahme zur VO über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO)

Grundsatzentwürfe der Schulformen HS, RS, OBS

hier: Anhörungsverfahren zum Entwurf

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

der Verband Bildung und Erziehung (VBE) nimmt zu dem o.g. Anhörungsverfahren wie folgt Stellung:

A: Wechsel zwischen den Schulformen

Der VBE stimmt der geplanten Änderung zu, die zu einer verbesserten Vergleichbarkeit mit anderen Schulformen der Sek I beitragen soll. Folgende Hinweise sind für den VBE jedoch notwendigerweise zu berücksichtigen, oder aber mit einer absolut sachlichen Begründung versehen bei der jetzt geplanten Änderung unberücksichtigt zu lassen:

- Dort, wo die Oberschule neben dem Gymnasium einzige Schulform ist, also gleichzeitig die Rolle der Pflichtschule übernimmt, wird ein Schülerklientel unterrichtet werden, das sich erheblich von dem unterscheidet, das in den anderen Schulformen vorzufinden ist. Die Lernmotivation der betreffenden Schülerschaft wird durch die neue Möglichkeit sicherlich nicht automatisch gesteigert werden. Defizite können nicht ausgeglichen werden. Diese Erwartung veranlasst den VBE zu der Forderung nach stärkerem Engagement der Schulen in Bezug auf Förderung, die durch entsprechende Lehrerstundenzuweisung ermöglicht werden könnte und muss.

Der VBE kann nicht nachvollziehen, dass Qualitätssteigerung durch Kürzungen zu erreichen sein soll. Sollte dies dennoch gelingen, würden alle bisherigen Versuche, Erfolge durch Investitionen zu erreichen, ad absurdum geführt.

Vorbemerkung:

Der VBE weist in seiner Stellungnahme exemplarisch auf prägnante Aussagen hin, die alle drei Entwürfe betreffen und bittet um Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung seiner Kritik.

Erlassentwurf Hauptschule

Zu einzelnen Aussagen nimmt der VBE wie folgt Stellung:

Zu 1.4: Die gefundene Formulierung: *Leistungsstarke SuS einer Hauptschule können in einzelnen Kernfächern am Unterricht auf erhöhter Anspruchsebene einer Realschule teilnehmen* ist zumindest missverständlich. Der Unterricht in der Realschule wird gegenüber dem Unterricht in der Hauptschule auf einer höheren Anspruchsebene erteilt. Sollen SuS der Hauptschule jetzt am Unterricht auf erhöhter Anspruchsebene der Realschule teilnehmen, setzt das eine Fachleistungsdifferenzierung in der Realschule voraus. Das ist jedoch wohl eher nicht gemeint. Eine sprachlich eindeutige Formulierung ist angebracht. (S. auch RS-Erlass 6.4.1)

Zu 2.2: SuS, die an zwei Tagen pro Woche an berufsbildenden Maßnahmen in der BBS teilnehmen, sollen nach dem Entwurf den Anforderungen der Hauptschule und der ersten zwölf Monate einer Berufsausbildung entsprechen können. Das erscheint dem VBE doch fragwürdig angesichts des zur Verfügung stehenden Zeitfensters. Zudem müssten die BBSen und die Ausbildungsbetriebe sich mehr als hinterfragt fühlen, traut man ihnen die Vermittlung jener Inhalte – sogar ohne die allgemein bildenden Inhalte - im Vergleich dazu nur zu, wenn ein ganzes Ausbildungsjahr zur Verfügung steht. Und das bei einer Fünf-Tage-Woche. Die notwendige Fortsetzung der Vermittlung von Allgemeinbildung spielt bei der erklärten Absicht, die Berufsbildung bereits im Sekundar-I-Bereich beginnen zu lassen, dann wohl eher eine Nebenrolle. (S. auch Schlussbemerkung)

Oder ist mit der Aussage, „... bis hin zur Vermittlung der Anforderungen des ersten Ausbildungsjahres einer Berufsausbildung ...“ nur gemeint, dass die Schülerinnen und Schüler die Anforderungen kennenlernen sollen? Das wiederum wäre ja nun wirklich ein gewagter Umgang mit Ressourcen, vor allem mit der Lernzeit der Schülerinnen und Schüler sowie eine Diskreditierung aller Bemühungen in HS, RS und OBS – und selbstverständlich aller dort tätigen Lehrkräfte.

Ein Überdenken der Übernahme dieses Passus‘ aus dem derzeit geltenden Erlass ist aus Sicht des VBE mehr als notwendig.

Die „soziale Arbeit in schulischer Verantwortung trägt dazu bei, dass S u S erfolgreich am schulischen Leben teilnehmen und einen entsprechenden Schulabschluss erwerben können“. Die Feststellung „trägt dazu bei“ ist noch nicht die Bestätigung dafür, dass es so ist oder sein wird. Der „entsprechende Schulabschluss“ konnte trotz intensiver Recherche in dem entsprechenden Erlass nicht gefunden werden? Wann ist mit der Veröffentlichung zu rechnen?

Dem VBE ist weiterhin die unterschiedliche Aufgabenstellung und Zielsetzung für die Hauptschule einerseits und die Realschule andererseits unerklärlich. Auch im niedersächsischen Kultusministerium sind die Übergängerquoten aus dem Primarbereich in den Sek-I-Bereich bekannt. Jedoch bedeutet die Wahl einer Schulform oder das Betreten eines entsprechend gekennzeichneten Gebäudes noch nicht die Befähigung zum Erwerb eines Schulabschlusses. Auch schulische Sozialarbeit kann höchstens die Bedingungen verbessern, keine Garantie geben.

Zu 2.5: An dieser Stelle ist sicher die Frage erlaubt, wie kompliziert kann Schule gestalten werden, um die Ziele ihrer Arbeit darzustellen: Kurswechsel in der Fachleistungsdifferenzierung, Mitarbeit in anderen Schulzweigen, Übergang in einen

anderen Schulzweig, Berücksichtigung schuleigener Arbeitspläne und Auswahl von Schulbüchern. Mit ein wenig Mühe lassen sich weitere Aufgaben finden.

Zu 3.2: Die Übernahme der Formulierungen aus dem geltenden Erlass dient den S u S und den Schulen nicht. Zum einen verschleierte die Aussage das Fehlen von Lehrkräften (Argumentation der Schule: In diesem Jahrgang unterrichten wir das Fach nicht, dafür im kommenden Jahrgang mit mehr Stunden. In der Hoffnung, dann die Lehrkräfte zur Verfügung zu haben). Zum anderen ist kontinuierlicher Unterricht sicher nachhaltiger als ‚mal viel, mal wenig oder gleich auch ‚mal gar nicht‘. Daneben stellt dieses Vorgehen eine zusätzliche Herausforderung für die Schule dar, kann sie doch nur mittels exakter Buchführung das Einhalten der Stundentafel für eine Klasse über den gesamten Zeitraum aller Jahrgänge nachweisen. UND: S u S, die die Klasse aus welchen Gründen auch immer wechseln, haben gegebenenfalls, eher wahrscheinlich, das Nachsehen.

Aktuelle Ereignisse in Politik, Gesellschaft und Weltgeschehen finden dann auch eher geringere oder gar keine Beachtung, beziehungsweise werden irgendwann als Themen im Geschichtsunterricht behandelt, denn: Aktuell gab es ja das Fach in dem betreffenden Jahrgang nicht! Sollte eine Lehrkraft ein aktuelles Thema dann doch aufgreifen, na so fehlt die Zeit eben für den eigentlich vorgesehenen Stoff.

Die schöne Sache Verfügungsstunde gibt es ja leider auch nicht mehr ab Klasse 6. Wird sie von Schulen eingerichtet, muss dafür ein anderes Fach gekürzt werden.

Zu 3.2.2: In ihrem neuen Entwurf spricht die Landesregierung, wie ihre Vorgängerinnen im Übrigen auch, von Ganztagschule, meint aber: Staatliche Bildungsveranstaltung mit ganztägigem Unterrichts- und Förderangebot sowie zusätzlichem außerunterrichtlichem (Beschäftigungs-)Angebot. Wenn die Landesregierung mit dem Begriff Ganztagschule so leger umzugehen bereit ist, sollte sie auch erläutern, was sie meint. Ansonsten könnte man die als Ganztagschule bezeichneten Schulen leicht in Argumentationsnot bringen, wenn sie nämlich gestehen müssten, dass die versprochenen Leistungen, sprich durch den Begriff erzeugte Erwartungen aufgrund des Verständnisses von Ganztagschule in der Schulwirklichkeit mit den vorhandenen Mitteln nicht erbracht werden können.

Dabei ist es doch ganz einfach:

Ganztagschule bedeutet nichts anderes als ganztags Schule!

Zu 3.2.3: Auch und im Besonderen haben Hauptschülerinnen und Hauptschüler das Anrecht, von Lehrkräften unterrichtet zu werden, deren Fachkompetenz außer Zweifel ist und den Schülerinnen und Schülern im Zeitalter überbordender Informationsquellen Sicherheit beim Wissenserwerb verleiht. Der pädagogische Zehnkämpfer ist für die Hauptschule mindestens ebenso abzulehnen, wie für alle anderen Schulformen und in Zeiten der Qualitätsentwicklung von Schule überall fehl am Platze. Wer diese Forderung nach dem universell ausgebildeten und zu jeglichem Fachunterricht allen Fächern fähigen Lehrer heute noch immer erhebt, darf sich sicher sein, dass die Schulabgänger von morgen seinen Anforderungen nicht genügen werden.

Zu 3.2.5: Die hier vorgesehene Abgrenzung von Wahlpflichtkursen und Arbeitsgemeinschaften ist nicht wirklich erkennbar, die angedeutete Grenze kaum oder nicht wahrnehmbar.

Zitat: „Die Entscheidung darüber, welche Wahlpflichtkurse eingerichtet werden, trifft die Schule. Das Angebot soll sich auch an den Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler orientieren.“

Zitat: „Arbeitsgemeinschaften werden nach den Möglichkeiten der Schule unter Berücksichtigung der Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler angeboten.“

Beide Zitate dürften als Beleg für die vom VBE vorgenommene Einschätzung ausreichen. Zudem wird deutlich, die ‚Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler‘ werden als nachrangig eingestuft.

Abschließend zu diesem Entwurf darf der VBE vermuten, dass es sich unter Inhalt Punkt 1ausschließlich um einen Übertragungsfehler handelt, wenn dort statt Hauptschule Realschule benannt wird.

Erlassentwurf Realschule: Zu einzelnen Punkten nimmt der VBE wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Für diesen Entwurf gelten die Anmerkungen für den Entwurf Hauptschule in gleicher Weise, speziell Aussagen zum berufsbildenden Bereich.

Zu 1..5.3 Die mit der Begründung „Redaktionelle Überarbeitung“ erfolgte Formulierung ist nach Ansicht des VBE zu 100% gelungen: „ S u S werden im gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage der schulformspezifischen Kerncurricula durch differenzierende Lernangebote unterrichtet sowie durch geeignete Maßnahmen individuell gefördert und in ihren Leistungen schulformbezogen beurteilt.“

Alles klar? Nein? Dann liegt es wohl daran, dass der Lehrer nicht anwesend sein muss, denn demnächst unterrichten die differenzierenden Lernangebote. Das wiederum ermöglicht es den Lehrkräften, sich im Regelunterricht der Vermittlung der deutschen Sprache zuzuwenden.

Zu 2.2: Das in diesem Punkt so bezeichnete gemeinsame Schulleben soll mit wem stattfinden? Mit einer anderen Schule, mit einer wie auch immer gearteten Öffentlichkeit, ... ? Hinweis: Für den „für die erfolgreiche Teilnahme am schulischen Leben möglichen Abschluss“ sind mindestens noch Überlegungen anzustellen hinsichtlich

- der Dauer der Teilnahme am schulischen Leben sowie weiterer Kriterien für den Erwerb dieses Abschlusses,
- der Bezeichnung dieses Abschlusses sowie
- der Berechtigungen, die mit diesem Abschluss erworben werden.

Zu 2.3: Die Lehrkräfte danken dem Vernehmen nach für die größere Aufgabe („Förderung sprachlicher Handlungsfähigkeit in Mündlichkeit und Schriftlichkeit“ und die Erfolgszusage, „dass bildungssprachliche Kompetenzen gezielt erworben werden können“) und der VBE beglückwünscht die Landesregierung zu dem gezeigten Vertrauen in die Lehrkräfte und die Schulen.

Zu 2.4: Das von den Realschulen im Land vorzuhaltende Angebot in den verschiedenen Bereichen soll die Schulen attraktiv erscheinen lassen. Bei genauerer Betrachtung ist jedoch unschwer zu erkennen, dass hier und da und dort die Lehrerinnen und Lehrer für die genannten Profile und AGs nicht vorhanden sind.

Damit entfällt der Charakter des Erlasses „Die Arbeit in der Realschule“ als Handlungsanweisung für die Schulen. Die nämlich müssen darauf vertrauen, dass ihre personelle und sächliche Ausstattung das Erfüllen ihres Auftrages ermöglichen. Da sie jedoch selbst nicht für die Ausstattung zuständig sind, können sie auch nicht verantwortlich sein!

Zu 5.5: Der Hinweis „berufsorientierende Maßnahmen dienen unter anderem der Vorbereitung der Profilwahl“ ist nicht wirklich hilfreich. Vor allem dann nicht, wenn selbst in großen Schulen Profile eher nicht als in angemessener Varianz oder gleich gar nicht angeboten werden – können.

Zu 6.4.1: „Kurszuweisungen und Umstufungen ... die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz...; die Erziehungsberechtigten sind vor den entsprechenden Klassenkonferenzen zu informieren.“ Für den VBE nicht nachvollziehbar ist, dass hier keine Änderung vorgenommen werden soll. Wenn die Klassenkonferenz entscheidet, dann doch nur im Verlauf der Konferenz. Die Eltern können nicht im Vorfeld der Konferenz über deren zukünftige Entscheidung informiert werden. Die Information kann sich nur die Tatsache des Sitzungstermins und auf mögliche Maßnahmen der Konferenz beziehen, die aber ist für die Eltern relativ belanglos, da sie weder direkten noch indirekten Einfluss auf die Konferenz haben. Diese ist das zuständige Gremium. Es trifft die Entscheidung aufgrund gezeigter Leistung und unter Einschätzung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin bzw. des Schülers und nicht nach der Reaktion der Eltern auf die im Vorfeld erfolgte Information durch die Schule!

Wichtiger für die Eltern wäre der Hinweis im Erlass auf stetes Informiert sein und daraus folgernd die Möglichkeit rechtzeitiger Einflussnahme zur Vermeidung des Konferenztermins, zumindest im Fall von eventuell für notwendig erachteter Umstufung in einen Kurs mit geringeren Anforderungen.

Dafür hätte man einfach Formulierungen aus den Erlassen vereinheitlichen und für jedermann verständliche sprachliche Regelungen finden können. (Meldung an die Eltern – Vorhaben / Konsequenzen für Schullaufbahn / Konsequenzen für Wahl der Ausbildungsstelle bzw. weitere schulischer Ausbildung – Stellungnahme der Eltern – Klassenkonferenz – Rückmeldung an Eltern über Beschluss – Hilfsangebote)

Erlassentwurf Oberschule

Grundsätzlich gilt für die Oberschule, dass von gymnasialem Angebot, nicht jedoch von gymnasialem Zweig gesprochen werden sollte.

Zu 2.5: Hier wird die Mammutaufgabe der OBS formuliert: Die Schule
-sichert die Mitarbeit
- ermöglicht Kurswechsel
- ermöglicht den Übergang in einen anderen Schulzweig

Der VBE würde gerne informiert sein über die Auswahl von Schulbüchern in Bezug auf die Unterrichtung von SuS in der Oberschule. Die Auswahl der Lehrwerke ist eine lange bekannte Schwierigkeit, sollen doch die Inhalte für alle S u S gleichermaßen

identisch sein (wirklich so?) und vermittelbar. Bei den unterschiedlichen Vorkenntnissen, zumal auch Sprachkenntnissen, wird sicher bei der notwendigen Berücksichtigung der S u S mit Migrationshintergrund diese Schwierigkeit nichts von ihrer Brisanz verlieren. Eine wesentliche Begründung für diese nicht besonders positive Einschätzung dürfte auch in der nicht immer erkennbaren Motivation vieler Zuwandererfamilien zu finden sein, sich möglichst schnell und intensiv dem Erwerb umfassender Kenntnisse in der deutschen Sprache zu widmen. Sprachkenntnisse sind das Tor zur Integration. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die oben bereits kritisierte Übertragung des Kenntniserwerbs auf den regulären Unterricht mehr als fragwürdig. Es wird damit ein Zeichen gesetzt: Spracherwerb erfolgt quasi so nebenbei. Zusätzlich ist zu beachten, dass mangelnde Kenntnisse in der deutschen Sprache sich negativ auf den Erwerb von Kenntnissen im Fachunterricht auswirken. Nicht von der Hand zu weisen sind Konsequenzen für die regelmäßige, motivierte und erfolgreiche Teilnahme am Unterricht aufgrund negativer Erfahrungen, bedingt durch nicht schnellstmöglich erworbene Sprachkenntnisse. Die geplante Änderung hinsichtlich des Spracherwerbs, jedoch auch hinsichtlich der Auswahl an Unterrichtsmaterialien sollte so nicht in die Endfassung gelangen, scheinen doch erhebliche negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen. Ausgehend von der heutigen Schülerschaft darf man getrost an Schulunlust und Schulversagen denken. Diese zu verhindern, das wäre Aufgabe von Schule.

Zu 3.2.2: Die berufsorientierenden Maßnahmen müssen überprüft werden hinsichtlich der Kompatibilität zu den Erlassen Arbeit im GY und Berufsorientierung. Nach Ansicht des VBE darf jedoch der Bereich Berufsorientierung auch im GY über das bisherige Mindestmaß hinaus ausgebaut werden. Als Begründung kann ohne Zweifel angeführt werden, dass eine zunehmende Zahl von S u S die Schule am Ende der Sek I oder im Verlauf der Sek II verlässt, andere durchaus im Verlauf ihrer Schulzeit sich entweder ganz spontan oder gezielt – für eine Laufbahn über die duale Ausbildung entscheiden. Diese S u S dürfen von einer deutlich erkennbaren BO nicht ausgeschlossen werden und bei einem Wechsel in ein Parallelangebot keine Benachteiligung erfahren. Der Hinweis auf die freie Schulwahl am Ende der Primarstufe kann als weiteres Argument angeboten werden. Und damit erfährt die nicht selten gehörte Beschuldigung an Eltern, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, eine deutliche Zurückweisung.

Zu 3.2.15: Der VBE bittet um Aufklärung hinsichtlich der Gestaltung dieser Aufgabe: In der Stundentafel sind die zu erteilenden Fächer mit der Anzahl an Wochenstunden versehen aufgelistet. Wenn SuS bei einem vierstündigen WPK-Angebot nur einen zweistündigen Kurs wählen und dazu die Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Englisch vertiefen, dann sind die vier Wochenstunden erfüllt. Wo können die zwei WST für den zweiten WPK erwirtschaftet werden? Und wo könnten sie im Verlauf der Woche angesiedelt werden? Wer, nebenbei gefragt, könnte sie erteilen? Gibt es dafür auf Abruf bereitstehende Lehrkräfte?

UND woher nähmen die S u S plötzlich die Fähigkeiten, beide Aufgaben wieder gleichzeitig bewältigen zu können?

Zu 5.7: Handelt es sich bei den Ausführungen hier um einen neuen Ansatz von Schule? Soll die Kürzung in den Fächern Mathematik und Deutsch ausgeglichen werden durch mehr Hobeln und Feilen? Soll die Gleichwertigkeit von allgemeiner Bildung und beruflicher Bildung verschoben werden?

Gemäß dem Niedersächsischen Schulgesetz handelt es sich bei allen drei Schulformen um Schulformen des allgemein bildenden Bereichs. Insofern sind in diesen Schulformen Unterrichtsziele anzustreben, die dem allgemein bildenden Bereich zuzuordnen sind. Dazu gehört eine umfassende, den Unterricht begleitende Berufsorientierung. Die Berufsbildung, speziell das duale System, gehört zu einem anderen Bildungsbereich, ist eine weltweit anerkannte deutsche und damit auch niedersächsische Spezialität, um die uns viele Länder beneiden und die sie gerne übernehmen würden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Franz-Josef Meyer

VBE-Landesvorsitzender Niedersachsen